

Radioaktiver Abfall in Hausmüll

Im Rahmen der allgemeinen Hausmüllentsorgung werden alle Container und Fahrzeuge der Stadtreinigung Hamburg routinemäßig bei der Einfahrt in die Müllverbrennungsanlagen auf Radioaktivität untersucht.

Jährlich wird in ca. 10-15 Fahrzeugen radioaktives Material entdeckt. Durch weitere Messungen wurde festgestellt, dass es sich vielfach um Nuklide handelt, die in Krankenhäusern und nuklearmedizinischen Praxen verwendet werden. Die Fahrzeuge werden daraufhin entweder so lange abgestellt, bis der radioaktive Stoff abgeklungen ist oder das radioaktiv kontaminierte Material wird aussortiert. In den Sommermonaten bedeutet das Abklingen eine erhebliche Geruchsbelästigung und zusätzliche Brandlast. Die Sortierung als Alternative ist sehr teuer und muss in den meisten Fällen durch die Stadtreinigung Hamburg als Eigentümer der Fahrzeuge getragen werden, da der Verursacher nur schwer ermittelt werden kann.

Gesetzliche Grundlage

Die Beseitigung von radioaktiven Stoffen wird durch das Strahlenschutzgesetz geregelt und ist in den jeweiligen Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen festgeschrieben (§12 Strahlenschutzgesetz).

Radioaktive Stoffe, kontaminierte Verbrauchsmaterialien oder kontaminierte Spritzen dürfen nur aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung entlassen werden, wenn eine Freigabegenehmigung durch die zuständige Behörde erteilt worden ist (§ 33 Strahlenschutzverordnung). Die im Freigabebescheid genannten Anforderungen müssen erfüllt werden.

Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und des behandelnden Arztes

Der Strahlenschutzverantwortliche ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle radioaktiven Stoffe und sonstigen kontaminierten Materialien im Sinne der gültigen Genehmigung beseitigt werden. Alle Müllbeutel und Abfallbehälter, welche die Praxis oder die Strahlenschutzbereiche verlassen, müssen vor Abgang auf Radioaktivität überprüft werden. Hierzu zählen auch Sanitärartikel aus den Toilettenbereichen. Die Messungen sind zu dokumentieren.

Kliniken mit eigenem Abfallcontainer müssen diese vor dem Abtransport zur Müllverbrennungsanlage auf Radioaktivität überprüfen.

Wurden Patientinnen und Patienten radioaktive Stoffe verabreicht, so muss die behandelnde Ärztin, bzw. der behandelnde Arzt darüber aufklären, welche Schutzmaßnahmen sie einhalten müssen, um die Strahlenexposition Dritter zu verringern. Der Mediziner muss hierzu ein Informationsblatt entsprechend der „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin über die Anwendung von offenen radioaktiven Stoffen im Rahmen der Untersuchung oder Behandlung“ nutzen. Wird eine Patientin oder ein Patient innerhalb eines Hauses oder in ein anderes Krankenhaus verlegt, muss eine Kopie dieses Informationsblattes der Patientenakte beigelegt werden.

Konsequenzen für Kliniken und Praxen bei Nichtbeachtung

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Umgangsgenehmigung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Darüber hinaus wird die Stadtreinigung Hamburg bei Ermittlung der verursachenden Praxis oder Klinik diese für die entstehenden Kosten (bis zu 10.000 €) in Anspruch nehmen.

Sollten Sie zu diesem Themenkomplex noch weitergehende Fragen haben, steht Ihnen das Amt für Arbeitsschutz, Referat Strahlenschutz gerne zur Verfügung.